

4, Das Gesetz des Reichsanwälters A. Sobbecks zur Verkürzung der zeitlichen Dauer der Hauptprüfung bezuglich der Zeit ist genehmigt.
5, Der Reichsanwälters Braesch hat die Abgabefristprüfung in den Wintermonaten für die Jahre 1912 nicht bestanden und nach Abschluss der Sommerprüfung die ganze Prüfung zu mindestens ein Drittel aufzufüllen zu beantragen. Das Gesetz ist genehmigt.

Abgesch. 1 Ufr.

Von Vorsitzendem
Horn

Von Schriftführer
Förster

Protokoll

über die Sitzung der Diplomprüfungs-Kommission

am
Frankfurt, den 15. Oktober 1912, mittags 5 Uhr.

Anwesend: Vorsitzender: Professor Horn.
Mitglieder: Professoren Förster, Reichner, Kell, Reichbrock, W. Neuber, H. Gahr,
von Söpler, Waller, Wegle, W. Meier, Rehberg, Kaufzig.

Tagesordnung: 1, Hauptprüfung über den Aufsatz der Abgabefristprüfung.
2, Gesetze vom Reichsanwälters.

Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 25. Juli ist vorlesen und genehmigt.

1, Die Hauptprüfung über den Aufsatz der Abgabefristprüfung im Herbst 1912 sind in dem vorgeschriebenen Termin zu beenden.

2, Chaim Schönberg aus Luzern, der g. J. alt ist, hat die Hauptprüfung nicht bestanden und beantragt die Abgabefristprüfung zu beantragen, die er zu mindestens ein Drittel aufzufüllen zu beantragen. Das Gesetz ist genehmigt.

Das Gesetz ist genehmigt, unter der Voraussetzung, dass er die in den Bedingungen für die Abgabefristprüfung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Abgesch. 6 1/4 Ufr.

Von Vorsitzendem
Horn

Von Schriftführer
Förster